

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Bioabfallvergärungsanlage Hummelsbrunnen
im Stadtbezirk Zuffenhausen (Zu 253) mit den Teilgeltungsbereichen 1 und 2**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 6. April 2017 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><u>Amt für Liegenschaften und Wohnen - Untere Landwirtschaftsbehörde</u> (Schreiben vom 9. Mai 2017)</p> <p>Auf unsere Stellungnahmen vom 22. Sept. 2014 (frühzeitige Behörden- und TÖB-Beteiligung) und 15. Mai 2014 (FNP-Verfahren) wird verwiesen.</p> <p>Mit der Stellungnahme vom 22. Sept. 2014 wurden der aus landwirtschaftlicher Sicht erforderliche Umfang und Detailierungsgrad bzw. vorhandene Planunterlagen für die Umweltprüfung mitgeteilt. Leider ist die Landwirtschaft als Schutzgut und auch die Flurbilanz nicht berücksichtigt (siehe Seite 5 Spezifische Daten zu einzelnen Schutzgütern). Die Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft ist nur bei der Regionalplanbetrachtung erwähnt. Beim Schutzgut Boden – Bewertung als Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen – ist nur die nördlich an das Plangebiet angrenzende Fläche aufgeführt. Das ist so nicht korrekt, da sich ein Teil</p>	<p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 6 unter Amt für Liegenschaften und Wohnen - Untere Landwirtschaftsbehörde. Im Zuge des FNP-Verfahrens wurden die Anregungen behandelt und abgewogen. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist seit dem 14. April 2016 in Kraft. Der Bebauungsplan setzt demnach auch hinsichtlich des Ausgleichs die Ziele der Flächennutzungsplanung um).</p> <p>Die Landwirtschaft stellt entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB) kein Belang des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der Umweltprüfung (und dem daraus resultierenden Umweltbericht) ist eine Abhandlung der Landwirtschaft im Sinne eines Schutzgutes nicht vorgesehen. Im Rahmen des Umweltberichtes wird bereits im Sinne des Schutzgutes Boden auf die hohe Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen im Plangebiet eingegangen. Zudem erfolgt eine Abhandlung der Bodenfunktionen im Rahmen der BOKS Bewertung, die in diesem Sinne die ver-</p>	<p>---</p> <p>(teilweise)</p> <p>teilweise</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>der wertvollen landwirtschaftlichen Fläche im Plangebiet (Nordost-Ecke) befindet.</p> <p>In der Zusammenstellung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird dargelegt, dass die derzeit für Ausgleichsmaßnahmen A3 und A4 überplante landwirtschaftliche Fläche extra seitens der Abfallwirtschaft erworben wurde. Bei den landwirtschaftlichen Belangen spielen Eigentumsverhältnisse eine sekundäre Rolle. Im Vordergrund stehen sowohl die Bodengüte als auch die Nutzung. Die Fläche wurde von einem Nicht-Landwirt erworben. Die Landwirtschaft / der Bewirtschafter hat erst bei der Pachtvertragsanpassung von dem Eigentumsübergang erfahren.</p>	<p>schiedenen Bodenfunktionen mit abhandelt.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen werden entsprechend § 1 a Abs. 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt (siehe auch optimierte, flächensparendere Anlagenplanung sowie Reduzierung des Geltungsbereiches gegenüber der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB). Im Umweltbericht wurde bereits der nordöstliche Teil des Plangebietes als produktiv aufgeführt. Dennoch wurden textliche Anpassungen im Umweltbericht zur besseren Verständlichkeit vorgenommen, um klarzustellen, dass sich im Plangebiet Flächen mit Bedeutung für die Landwirtschaft befinden. Mit Umsetzung der Maßnahmen A3 und A4 bleibt das Potential dieser Böden weiterhin erhalten und wird nicht negativ beeinträchtigt. Auf Flächennutzungsplanebene sind Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im konkreten Bebauungsplanverfahren wurde der notwendige Bedarf und genaue Umfang der Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Erst in diesem Stadium kann abgeschätzt werden, in welchem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche der Kategorie Vorrangfläche Stufe I in Anspruch genommen werden muss. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurden die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ebenfalls mit einbezogen.</p> <p>Die Abhandlung von Grundstücksverkäufen sowie Auflösung von evtl. vorhandenen Pachtverträgen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>	
<p>Die im Umweltbericht erwähnte Karte 1: Bestand – Realnutzung / Biotoptypen (Seite 42) wurde leider in den Planunterlagen nicht gefunden.</p>	<p>Die Karte wurde im Umweltbericht ergänzt.</p>	<p>Ja</p>
<p>Die öffentliche Grünfläche V muss so</p>	<p>Die Befahrbarkeit zu den angrenzen-</p>	<p>Nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>gebaut werden, dass sie mit landwirtschaftlichen Maschinen überfahren werden kann, da sonst der Zugang zu den östlich angrenzenden Kulturflächen nicht mehr gegeben ist. Baumaßnahmen, die die landwirtschaftlichen Kulturflächen beeinträchtigen (z.B. Herstellung des beschränkt befahrbaren Weges und das angrenzende Verkehrsgrün) sollten außerhalb der Vegetationsperiode hergestellt werden. Generell muss bei Baumaßnahmen die Erreichbarkeit der Ackerflächen gewährleistet sein. Baumaßnahmen, die landwirtschaftliche Belange tangieren, sind mit der örtlichen Landwirtschaft oder dem Unterzeichner rechtzeitig abzustimmen. Eventuelle Flächeninanspruchnahme (Ernteverluste u. ä.) sind nach dem jeweils gültigen Schätzrahmen des Landesbauernverbandes zu entschädigen.</p> <p>Zu den in den Planunterlagen dargestellten Ausgleichsmaßnahmen wird wie folgt Stellung genommen: A4 – Grundsätzlich wird die Maßnahmenänderung – Feldhecke zu früher Streuobstwiese – sehr begrüßt. Allerdings wurde in der Vorabstimmung besprochen, dass die Feldhecke zum Acker hin einen Saum erhält, insbesondere um zu verhindern, das überragende Gehölze die Ackernutzung stark beeinträchtigen. In dem Plan ist die A4 – Maßnahme mit einer Breite von ca. 18 m dargestellt, im Umweltbericht wird sie jedoch mit einer gestuften Feldhecke von ca. 8 m Breite und einem südlich vorgelagerten 3 m breiten Saum beschrieben. Aus unserer Sicht sind die Planunterlagen damit nicht eindeutig. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist unbedingt auf der Nordseite der Feldhecke (Abgrenzung zum Acker) ein mind. 2 m breiter Saum erforderlich. Damit kann der Pflegeaufwand der Hecke reduziert werden, da so die Beein-</p>	<p>den landwirtschaftlichen Flächen wird beim Ausbau berücksichtigt. Die Begründung wurde unter Erschließung ergänzt. Im Bebauungsplanverfahren können weder Details des Ausbaus noch z. B. die Entschädigung von Ernteverlusten geregelt werden. Die Verbreiterung des Feldweges und die Herstellung des angrenzenden Verkehrsgrüns sollen im Rahmen der Ausbauplanung außerhalb der Vegetationsperiode hergestellt werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung zur Maßnahmenfläche A4 wurde dahingehend geändert, dass auch für die Nordseite eine vorgelagerte Saumvegetation vorgesehen wird. Anpassungen hierzu erfolgten auch in der Begründung mit Umweltbericht. Die flächenhafte Ausdehnung der Saumvegetation sowie der Feldhecke ist der angepassten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichtes zu entnehmen. Auf der Süd- und Nordseite sind vorgelagerte Saumvegetationsabschnitte von jeweils mind. 3 m Breite herzustellen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Ausführungsplanung nicht näher definiert.</p>	<p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>trächtigung der Ackerfläche durch überragende Zweige vermieden werden kann. Desweiteren sollten möglichst niedrige Laubbäume ausgewählt bzw. die Laubbäume auf die Südseite bis max. zur Mitte der Hecke gepflanzt werden, um den Schattenwurf (Hecke südlich des Ackers) auf ein Minimum zu begrenzen. Alternativ wäre auch die Verlagerung der Hecke inkl. Saum nach Süden sinnvoll, so dass der Saum direkt an die Entwässerungsmulde (A3) anschließt und dann noch ein Saum bzw. Wiese von ca. 7 m Breite zwischen Hecke und Acker verbleibt.</p>		
<p>A6 – Die Pflege der Hecke ist zu sichern, so dass der nördlich angrenzende Feldweg in der ganzen Breite nutzbar ist und nicht durch überhängende Gehölze beeinträchtigt wird.</p>	<p>Bei der Maßnahmenfläche A6 handelt es sich um eine bestehende Feldhecke, die gesichert und entwickelt werden soll. Die Maßnahme bezieht sich lediglich auf die entsprechend dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes bezogene Fläche. Daher können Beeinträchtigungen des nördlichen Weges ausgeschlossen werden. Die Pflegemaßnahmen können nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Ein entsprechender Hinweis wird jedoch im Rahmen des Umweltberichtes aufgenommen.</p>	Nein
<p>A7 – Die Fläche für die CEF-Maßnahme für den Sumpfrohrsänger wird bei nasser Witterung immer wieder überschwemmt. Dies ist bei der Ausführung der Maßnahme zu berücksichtigen. Die Maßnahme und deren Pflege bzw. die Bewirtschaftung der restlichen Fläche muss mit dem pflegenden/bewirtschaftenden Landwirt abgesprochen werden. Der Flächenumfang der Maßnahme ist dem Bewirtschafter der angrenzenden Fläche mitzuteilen.</p>	<p>Im überarbeiteten Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung wurde A7 in A8 geändert. Die Herstellung, die Pflege und die Information der Angrenzer können nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Die Mitteilung hat vom Eigentümer Stadt Stuttgart an die Pächter zu erfolgen bzw. durch die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich zu informieren.</p>	Ja/Nein
<p>Der im Anschreiben erwähnte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sowie die Maßnahmenkarte aus 08/2016 sind aus unserer Sicht insbesondere in Hinblick auf die Flur-</p>	<p>Die im gesamten Plangebiet erfassten Biotoptypen wurden im ersten Schritt entsprechend ihrer tatsächlichen flächenmäßigen Verteilung gemäß Bewertungsmodell für die Bauleitplanung</p>	Nein

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>stücke 2495 und 2493 durch die vorliegende Planung nicht mehr aktuell.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan. O.g. Aspekte sind zu berücksichtigen.</p>	<p>nach Stuttgarter Biotopatlas bilanziert. Die Methodik weicht somit von der im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Anlagenplanung angewandten Bilanzierung entsprechend Ökokontoverordnung ab, ist jedoch für Bauleitplanverfahren in Stuttgart anzuwenden. Der genannte Hinweis ist bereits im Umweltbericht 6.3 aufgeführt. Der LBP diene als Basis für den im Rahmen der Bauleitplanung zu erstellenden Umweltbericht aus den Ergebnissen der Umweltprüfung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><u>Amt für Umweltschutz</u> (Schreiben vom 8. Mai 2017)</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Für die Änderung des Flächennutzungsplans und der Erstellung eines Bebauungsplans wurde der Vorhabensbereich 2012 und 2013 auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen untersucht (Trautner 2013) und für die natur- und artenschutzrechtlichen Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet (Koch 2016a, 2016b) und ein Umweltbericht erstellt.</p> <p>Der Umweltbericht und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) unterscheiden sich in ihrer Bewertung der Eingriffs- und der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen dadurch, dass im Umweltbericht das Stuttgarter Modell für die Bauleitplanung und im LBP und die Ökokontoverordnung des Landes BW (ÖKVO) verwendet werden. Mit den jeweils vorgeschlagenen Maßnahmen im Plangebiet ergibt sich beim Stuttgarter Modell für die Bauleitplanung ein Defizit von 5,96 % (1.871 Punkte) und für die Berechnung nach ÖKVO</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes wurde bereits auf die genannte Unstimmigkeit in Kapitel 6.3 verwiesen. Die unterschiedlichen Bewertungsmethoden können nicht miteinander verglichen werden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) bezieht sich in seiner Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf die konkrete Anlagenplanung, während sich die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der Bauleitplanung auf die Planung auf Basis der vorgesehenen Festsetzungen bezieht, die noch keine konkrete Anlagenplanung definie-</p>	<p>Nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>36,43 % (62 526 Punkte). Dementsprechend sind unterschiedliche weitere Kompensationsflächen notwendig. Nach ÖKVO ist die Anlage einer Streuobstwiese (4 132 m²) auf einer nordöstlichen Ackerfläche geplant. Diese Maßnahme besitzt auch für die festgestellten Brutvögel, insbesondere den Gartenrotschwanz, eine ausgleichende Wirkung, da offene Bereiche und Gehölzstrukturen kleinflächig miteinander verknüpft werden und ist damit naturschutzfachlich zu unterstützen. Wir empfehlen, da keine der beiden Bewertungsmethoden rechtlich bindend zu verwenden ist, die großen Unterschiede in der Eingriffsbewertung klärend darzustellen.</p> <p>Die tabellarische Auflistung der Biotope in der Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung (Umweltbericht, Seite 43 ff) stimmt nicht mit dem im Plan dargestellten Geltungsbereich überein. Die Abgrenzung im Nordosten (südlicher Teilbereich Flurstück 2495; Bestand Acker, Planung A3, A4) wird</p>	<p>ren. Im Rahmen des LBP wurde die Ökokontoverordnung Baden-Württemberg angewendet. Das aufgeführte Defizit von 62 526 Ökokonto-Punkten fasst die Kompensationsdefizite der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ (Biotoptypen) und Boden dabei zusammen. Eine Kompensation kann dann durch eine Biotopaufwertung für beide Schutzgüter verrechnet werden. Der LBP diene als Basis für den im Rahmen der Bauleitplanung zu erstellenden Umweltbericht aus den Ergebnissen der Umweltprüfung. In der Bauleitplanung ist für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Stuttgarter Biotopatlas ausschlaggebend. Dieser bilanziert in Form von Werteinheiten die Biotoptypen. Die Bilanzierung des Schutzgutes Bodens erfolgt separat im Rahmen der BOKS-Bilanzierung. Kompensationsdefizite der Schutzgüter Boden und Biotoptypen können daher im Rahmen des Stuttgarter Biotopatlas nicht miteinander verrechnet werden.</p> <p>Die genannte Maßnahme A4 (Anlage einer Feldhecke mit vorgelagerter Saumstruktur) ist, wie auch die ursprünglich vorgesehene Streuobstwiese für die Avifauna als Habitat geeignet (Schwerpunkt Gehölzbrüter). Die Notwendigkeit der Maßnahme ist im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung begründet (keine artenschutzrechtliche Relevanz). Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Kapitel 6.3 des Umweltberichtes) werden alle Eingriffe, die durch die Planung entstehen unter Einbeziehung des Teilgeltungsbereiches 2 vollständig kompensiert.</p> <p>In Tabelle 8 (Bewertung Bestand) wurden fälschlicherweise die Ackerflächen als außerhalb des Geltungsbereiches aufgeführt. Dies wurde berichtigt. Für den Planzustand ist im Bereich der Flurstücke 2493 und 2495 ein ausdauernde Ruderalvegetation mit Wiesenansaat (A3) sowie daran</p>	<p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>in der Bilanzierung nicht berücksichtigt. Im LBP wird auf den Flurstücken 2495 und 2493 eine Streuobstwiese als notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme geplant.</p>	<p>östlich anschließend eine Feldhecke mit vorgelagerter mesophytischer Saumvegetation (A4) festgesetzt.</p>	
<p>Eine abschließende Bewertung des Eingriffs- und Ausgleichs steht daher noch aus.</p>	<p>Eine erneute Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Nein</p>
<p>In den Festsetzungen des Bebauungsplans (Ziffer 4.7 sonstige Festsetzungen, Seite 11 ff) wird der Sumpfrohrsänger in den Ausgleichsmaßnahmen (A2, A6) des Teilgeltungsbereichs 1 genannt. Für den Sumpfrohrsänger ist eine externe CEF-Maßnahme (A7) im Teilgeltungsbereich 2 (Weilimdorf) notwendig, daher ist die Art in den Maßnahmen des Teilgeltungsbereichs 1 (A2, A6) nicht als Zielart aufzuführen.</p>	<p>Für den Sumpfrohrsänger werden nach Realisierung des Bebauungsplans im Plangebiet und den angrenzenden Flächen geeignete Lebensräume in nicht ausreichendem Umfang vorhanden sein (es werden also Lebensräume geschaffen, die auch dem Sumpfrohrsänger als Habitat dienen, jedoch nicht im ausreichenden Umfang). Zum vorgezogenen Funktionsausgleich und damit zur Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang wird daher in Stuttgart-Weilimdorf am südlichen Ufer des Lindenbachs eine Fläche als Lebensstätte für den Sumpfrohrsänger optimiert.</p>	<p>Ja</p>
<p>Zur Entwicklung einer funktionierenden CEF-Maßnahme für den Sumpfrohrsänger, der in Deutschland 8 - 20 % des europäischen Brutbestandes aufweist, muss die Feuchtbrache mindestens in der Pflanzperiode vor Umsetzungsbeginn angelegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p>Im Umweltbericht wird in den allgemeinen Pflanzverpflichtungen (Seite 37) eine bis zu fünfjährige Pflege festgelegt. Naturschutzrechtliche Flächen, die weitere Funktionen erfüllen, sollen aus der Pflegebeschreibung explizit ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Pflegebeschreibung für die nicht überbauten Flächen bezieht sich nicht auf eine Festsetzung zu einer Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Es liegt daher ein Missverständnis vor. Bei der genannten Festsetzung handelt es sich um eine Festsetzung auf Grundlage von § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO. Die Festsetzung wurde daher auch nicht im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Pflegemaßnahmen können nicht im Be-</p>	<p>Ja/Nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Aufgrund der vorhandenen Bodenbeschaffenheit und der direkten Begrenzung zum Acker ist bei der Maßnahme A4 (Umweltbericht Seite 39) von einer jährlichen Pflege der Saumstrukturen zum Erhalt auszugehen. Wir empfehlen, die Pflegemodifikationen entsprechend anzupassen.</p>	<p>bauungsplan geregelt werden. Daher wird die Forderung beibehalten.</p> <p>Die Pflegebeschreibung der Saumstrukturen geht, je nach Bedarf, bereits von einer alle ein bis drei Jahre erfolgenden Mahd aus. Die Pflegemaßnahmen können nicht im Bebauungsplan geregelt werden.</p>	<p>Ja</p>
<p>Bei der im Norden geplanten Fläche mit Verkehrsgrün (Flurstücke 2489/4, 2497, 2732) wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erhebung angrenzend Zauneidechsen festgestellt und der Bereich als potentiell Habitat abgegrenzt. Es sind daher bei den Baumaßnahmen notwendige Vorkehrungen zu treffen, um den Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Damit das Habitat im lokalen Zusammenhang in der gleichen Qualität erhalten bleibt, ist die Ansaat anzupassen (Bsp. Wärmeliebender Saum) und gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.</p>	<p>Bei den genannten Bereichen handelt es sich um Bestandsflächen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als Erschließungsfläche entsprechend dem vorhandenen Verkehrsknotenpunkt B 27a dargestellt werden. Um Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, wird eine neue Maßnahme A7 im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan vorgesehen. Diese sieht zum Schutz der Zauneidechse vor Einwanderung auf die Zufahrtsflächen/Verkehrsflächen der Anbindung an die B 27a die Aufstellung eines Reptilienzaunes vor.</p>	<p>Nein</p>
<p>Bei einer abschließenden Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Eingriff durch das Vorhaben ausgeglichen werden kann und dass in den Festsetzungen der CEF-Maßnahmen alle rechtlich relevanten Arten behandelt wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p><u>Altlasten/Schadensfälle</u> Im südlichen bis südwestlichen Abschnitt des Plangebietes wurde mit PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe), Schwermetallen, Cyaniden und Kohlenwasserstoffen belastetes aufgefülltes Material der Altablagerung „Steinbruch Heinrizau“ (ISAS-Nr.: 3853) angetroffen. Die Fläche ist im Bodenkataster der Landeshauptstadt Stuttgart mit</p>	<p>Der Umweltbericht wurde um den Hinweis ergänzt, dass eventuell Mehrkosten bei der Entsorgung entstehen können.</p>	<p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>„B – Belassen (Entsorgungsrelevanz)“ eingestuft. Daher kann anfallendes Aushubmaterial Mehrkosten bei der Entsorgung verursachen.</p> <p>Für die Schadstoffgruppe PAK wurde teilweise eine erhöhte Mobilisierbarkeit durch Sickerwasser nachgewiesen, welche zu einer Verlagerung von Schadstoffen und damit zu einer Gefährdung des Grundwassers führen kann. Daher ist die Versickerung von Niederschlags- und Oberflächenwasser im Bereich der Altablagerung nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden.</p>	<p>In der pv-Festsetzung wurde diesem Belang Rechnung getragen. Wasserdurchlässige Beläge sind nur zulässig, wenn keine Altlasten entgegenstehen.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Bodenschutz</u> Anlage 3, Begründung, (Seite 16) - 6.1 „Schutzgut Boden“ und (Seite 22) - 6.2 „Eingriffsregelung i. S. d. § 1a BauGB“ sowie Anlage 4, Umweltbericht (Seite 34) - 4.4 „Schutzgut Boden“, (Seite 42) - 6.2 „Ergebnisse der Eingriffsregelung“ und (Seite 48) - 8c „Schutzgut Boden“.</p> <p>Die Bilanz der Bodenindexpunkte hat sich aufgrund einer geringfügigen Flächenänderung seit Oktober 2016 an der Grenze zwischen Sondergebiet und A2 leicht geändert von 2,53 zu 2,54.</p> <p>Dies ist jeweils in den genannten Textpassagen zu korrigieren.</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend geändert.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Stadtklima und Lufthygiene</u> Im Hinblick auf die vorangegangene Beteiligung bestehen aus stadtklimatischer Sicht keine grundsätzlichen Anregungen.</p> <p>Es sind jedoch sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht die vorliegenden Ausführungen hinsichtlich der Luftschadstoffe zu modifizieren. Auch sind in der Begründung Erläuterungen hinsichtlich der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Begründung wurden die Ausführungen modifiziert. Im Umweltbericht wurde dies bereits in Kapitel 4.2 d) Geruchsemissionen aufgeführt. In der Begründung wurde das Thema Gerüche aufgenommen.</p>	<p>---</p> <p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:</p> <p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, FS.R-SW-L(A), Bahnhofstraße 5 in 76137 Karlsruhe</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Ja</p>
<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Ja</p>
<p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Ja</p>
<p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Landeshauptstadt Stuttgart oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen</p>	<p>Schutzmaßnahmen werden nicht notwendig und daher auch nicht festgesetzt.</p>	<p>Nein</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>aus dem Bahnbetrieb sind gegebenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG - DB Immobilien wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Gesundheitsamt</u> (Schreiben vom 11. April 2017)</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Gesundheitsamt wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.</p>	<p>---</p> <p>Ja</p>
<p><u>Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</u> (Schreiben vom 9. Mai 2017)</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29. August 2014.</p> <p>Derzeit trägt die Kammer weder aus Sicht des Verkehrs noch des Handels Anmerkungen oder Bedenken vor.</p> <p>Bitte halten Sie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 6 unter Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.</p>	<p>---</p> <p>(Ja)</p> <p>---</p> <p>Ja</p>
<p><u>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg</u> (Schreiben vom 21. Mai 2017)</p> <p>Der LNV lehnt den Standort nach wie vor ab. Unsere bisher vorgebrachten Stellungnahmen halten wir aufrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 6 unter Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg)</p>	<p>---</p> <p>(Nein)</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><u>Netze BW GmbH</u> (Schreiben vom 4. Mai 2017)</p> <p>Zur Erschließung der geplanten Bioabfallvergärungsanlage sind umfangreiche Leitungsneuverlegungen (10 kV) notwendig.</p> <p>Weiterhin ist die Befüllung des geplanten Löschwassertanks mit den Netzen BW und der Stadt Stuttgart (Vorbeugender Brandschutz) ggf. zu koordinieren.</p> <p>Die Leitungsneuverlegungen Strom (evtl. Wasser) sowie der Bau der Biogasleitung ist mit allen Beteiligten abzustimmen.</p>	<p>Die Anregungen betreffen die Bauausführung. Das Schreiben wurde deshalb an die AWS weitergeleitet.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg</u> (Schreiben vom 8. Mai 2017)</p> <p>Anlässlich der Offenlage des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 14-07076 vom 10. Sept. 2014) zur Planung. Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 6 unter Regierungspräsidium Freiburg)</p>	<p>--- (Ja)</p>
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart</u></p> <p><u>Raumordnung</u> (Schreiben vom 4. Mai 2017)</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Plan-</p>	<p>Die genannten Rechtsgrundlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>unterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>		
<p><u>Umwelt</u> (Schreiben vom 4. Mai 2017)</p> <p>Industrie: Entgegen den Ausführungen im Umweltbericht (Seite 2) kann die Anlage nicht im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG genehmigt werden. Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 10 BImSchG durchzuführen. Hierbei sind die Anforderungen des Anhang I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu erfüllen, d.h. zunächst ist an sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese unterbleibt nach § 17 Abs. 1 Satz 2 UVPG, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.</p>	<p>Im Umweltbericht wurde der Gesetzesbezug berichtigt.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Straßenwesen und Verkehr</u> (Schreiben vom 2. Mai 2017)</p> <p>Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der B 27. Gemäß § 9 FStrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Bei Werbeanlagen außerhalb der Anbauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden können.</p>	<p>Es wurde im Bebauungsplan eine Baugrenze mit Abstand zur Fahrbahn von 20 m festgesetzt.</p>	<p>Ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 27a/Rampe B 27/Zufahrt Bioabfallvergärungsanlage ist auch mit dem prognostizierten Mehrverkehr durch die Bioabfallvergärungsanlage sicherzustellen.</p>	<p>Nach Aussage vom Tiefbauamt bleibt die Leistungsfähigkeit auch mit dem Verkehr der Bioabfallvergärungsanlage uneingeschränkt erhalten.</p>	<p>Ja</p>
<p>Die Planung der Anschlusskonzeption ist frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen abzustimmen.</p>	<p>Der Kreuzungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Zu 253 und soll nicht geändert werden. Das Schreiben wurde an die AWS weitergeleitet.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Verband Region Stuttgart</u> (Schreiben vom 26. April 2017)</p>	<p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 6 unter Verband Region Stuttgart)</p>	<p>--- (teilweise)</p>
<p>Auf die mit den Belangen der von der Planung betroffenen Vorbehaltsgebieten „Landwirtschaft“ und „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“ wird im Umweltbericht eingegangen. Zur vorliegenden Planung gilt im Übrigen weiterhin die Stellungnahme vom 2. Sept. 2014.</p>	<p>Kenntnisnahme. (Siehe Stellungnahme in der Anlage 6 unter Verband Region Stuttgart)</p>	<p>--- (teilweise)</p>
<p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form zu überlassen.</p>	<p>Der Verband Region Stuttgart wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.</p>	<p>Ja</p>

Von folgende Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Garten-, Friedhofs- und Forstamt
- Handwerkskammer Region Stuttgart
- NABU Gruppe Stuttgart e.V.
- Stadt Kornwestheim
- Stadt Ludwigsburg
- Deutsche Telekom AG
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart
- Stadt Korntal-Münchingen
- Landratsamt Ludwigsburg
- Verschönerungsverein Stuttgart e.V.